

Bezirksregierung _____

Anlage 3 zu § 13

An

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW

Ihr Antrag vom

Anlg.:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
- Richtlinien zu § 13 ÖPNVG NRW
- Verwendungsnachweisvordruck (2-fach)
- Kriterienkatalog

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

€
(in Buchstaben: Euro)

1. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist bestimmt

1. zur Weitergabe an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen für die
 - Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkombibussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraumbussen und Standard-Doppeldeckern gemäß den „Anforderungskriterien an Linienbusse“ (Anlage 1 zu den Richtlinien zu § 13) sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.
 - Beschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr im Sinne von § 1 Abs. 3 ÖPNVG NRW, wenn deren Einsatz verkehrlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.Von der Gesamtförderung sind mindestens 50 v.H. für diesen Zweck zu verwenden,
soweit nicht mehr als 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der jeweiligen Maßnahmen abgedeckt würden.
2. zur eigenen Verwendung oder zur Weitergabe an Gemeinden, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen für sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV.
3. zur Weitergabe an öffentliche und private Unternehmen zur Abgeltung der Vorhal-

tekosten für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Von der Zuwendung dürfen höchstens v.H. für diesen Zweck verwendet werden (§ 13 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

Die Verwendung hat nach Maßgabe der Nummern 2 und 3.2 der als Anlage beigefügten Richtlinien zu § 13 ÖPNVG NRW sowie der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen zu erfolgen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von €
als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wurde aufgrund der Verkehrsleistungen im Jahr als Basisjahr wie folgt ermittelt:

1. Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen

_____ Rechnungswagen-km x	€/Rkm=	€
_____ Rechnungswagen-Std. x	€/RStd.=	€

2. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

_____ Rechnungswagen-km x	€/Rkm=	€
_____ Rechnungswagen-Std. x	€/RStd.=	€
Zuwendung insgesamt:		€

5. Bewilligungsrahmen

von der Zuwendung entfallen auf
Ausgabeermächtigung

€

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 ANBest-G in vier gleichen Teilbeträgen am 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 5.4 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung darf nur für solche Maßnahmen verwendet werden, die den Kriterien nach den Nummern 2 und 3.2 der Richtlinien zu § 13 ÖPNVG NRW genügen.
3. Die aus Mitteln dieser Zuwendung den Verkehrsunternehmen finanzierten Fahrzeuge müssen alle betriebs- und typenspezifische Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz erforderlich sind. U-Bahn-Fahrzeuge sind mit Notruf-sprecheinrichtungen zur Kontaktaufnahme mit dem Fahrgärtersonal auszustatten.
4. Private und öffentliche Verkehrsunternehmen sind bei der Förderung gleich zu behandeln.
5. Eine Weiterleitung der Zuwendungen darf nur an solche Verkehrsunternehmen erfolgen, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Auftragsunternehmen für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.
6. Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW).
Ebenso ist den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW).
7. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weitergabe der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen der Richtlinien sowie dieses Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden. Bei der Weiterleitung der Fördermittel sind die ANBest-P/ANBest-G* zum Bestandteil entsprechender Zuwendungsbescheide zu machen. Eigenbetrieben des Aufgabenträgers, die öffentliche Unternehmen im Sinne des Gesetzes und der Richtlinien sind, sind diese Bedingungen entsprechend aufzuerlegen.
8. Die Zuwendung erfolgt aus den Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.
Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
9. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.
10. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die aufgrund des pauschalen Mittelzuflusses von Ihnen erzielt werden, sind zur Aufstockung dieser Förderung zu

* Nichtzutreffendes streichen.

verwenden. Gleiches gilt für im Rahmen der Ausführung dieser Förderung von Dritten vereinnahmte Zinsen.

11. Abweichend von Nummer 7.1 ANBest-G ist der Verwendungs nachweis bis zum 30. September des Folgejahres vorzulegen.
12. Nicht verausgabte oder zurückgezahlte Mittel sind mir unverzüglich zu erstatten. Auf die Nrn. 9.1 bis 9.3 ANBest-G wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, der Bezirksregierung _____, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.